

Satzung

Präambel

In dieser Satzung wird, um die Lesbarkeit nicht unnötig zu beeinträchtigen, lediglich eine Geschlechtsbezeichnung verwendet. Alle Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechtsbezeichnungen.

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums am Mühlenberg e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Bad Schwartau.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins ist Förderung der Bildung durch die Mittelbeschaffung und Weitergabe dieser Mittel an die Stadt Bad Schwartau als Schulträger des Gymnasiums am Mühlenberg zur ideellen und materiellen Förderung der unterrichtsbezogenen und außerunterrichtlichen Aufgaben des Gymnasiums sowie des Gemeinschaftslebens der Schule, soweit die Aufgaben der Schule nicht durch öffentliche Mittel finanziert werden.

(3) Die dem Verein zufließenden Beiträge, Spenden oder sonstige Mittel dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche oder juristische Person, die die Zwecke des Vereins unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Befugnis der Vorsitzenden übertragen kann.

(2) Die Antragstellerin wird Mitglied des Vereins, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang schriftlich abgelehnt hat. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Antragstellerin schriftlich zu begründen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Kündigung in Textform zum Ende eines Schuljahres

b) durch den Tod des Mitglieds.

c) durch den Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes, der einer 3/4-Mehrheit der Vorstandsmitglieder bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist, und endet mit dem letzten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Beendigung eingetreten sind.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres für das ganze Geschäftsjahr fällig. Juristische Personen zahlen den zehnfachen Beitrag von natürlichen Personen. Bei Neumitgliedern ist der erste beitragspflichtige Monat der Monat des Aufnahmeantrages.

(2) Wer nach erfolgter Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages länger als sechs Monate im Rückstand bleibt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden (§ 3 Abs. 4).

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, werden im Voraus gezahlte Beiträge nur auf Antrag zurückerstattet. Das ausgeschiedene Mitglied kann eine anteilige Rückerstattung nur für die Zeit nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Beendigung der Mitgliedschaft eingetreten sind, geltend machen.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus**
- a) der Vorsitzenden,**
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden,**
 - c) der ersten Kassenführerin,**
 - d) der zweiten Kassenführerin,**
 - e) der Schriftführerin,**
 - f) bis zu fünf Beisitzerinnen.**

(2) Die Vorstandsmitglieder §6.1 a), b), c) und e) vertreten den Verein nach BGB §26 jeweils zu zweit nach außen. Die Vorstandsmitglieder § 6.1 d) und f) haben lediglich beratende Funktion.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt ab dem Zeitpunkt der angenommenen Wahl bis zur Wahl auf der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorsitzenden oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;**
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;**
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;**
- 4. Erstellung des Jahresberichtes;**
- 5. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;**
- 6. Vergabe der Mittel des Fördervereins entsprechend den durch die Mitgliederversammlungen beschlossenen Grundsätzen.**

§ 8 Aufgaben der Vorsitzenden

(1) Die Aufgaben der Vorsitzenden sind neben der laufenden Geschäftsführung vor allem folgende:

- 1. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes;**
- 2. Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes;**
- 3. Erstattung des der Mitgliederversammlung vorzulegenden Berichtes in der ersten Sitzung des Vorstandes nach Ablauf des Geschäftsjahres;**

4. Leitung der Mitgliederversammlungen.

(2) Bei Verhinderung der Vorsitzenden wird diese durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(3) Nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand hat sie ihrer Nachfolgerin über die notwendige Tätigkeit für den Verein zu unterrichten und ihr die Vereinsakten zu übergeben.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter eines Kindes am Gymnasium am Mühlenberg ist berechtigt, das Stimmrecht des anderen auszuüben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;**
- 2. Entlastung des Vorstandes;**
- 3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages;**
- 4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;**
- 5. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;**
- 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;**
- 7. Beschlussfassung über die Grundsätze der Vergabe von Mitteln des Fördervereins.**

§ 10 Verfahrensgrundsätze

(1) Zu den Vorstandssitzungen wird mit einer Frist von mindestens acht Tagen und zu den Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform geladen.

(2) Die Sitzungen der Gremien des Fördervereins sind grundsätzlich nicht öffentlich; Gäste und Sachverständige können zu den Sitzungen eingeladen werden.

(3) Zum Beginn einer Sitzung oder Versammlung kann eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das jeweilige Gremium mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

(5) Die Mitgliedsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder Zuruf. Auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Viertels der anwesenden Mitglieder wird mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt.

(8) Von Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen werden Niederschriften angefertigt. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über den Ort und den Tag der Sitzung oder Versammlung, den Namen der Vorsitzenden, eine Liste der anwesenden Mitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und von der Protokollantin zu unterzeichnen. Die Niederschriften der Sitzungen sind den Eingeladenen spätestens vier Wochen nach der Sitzung bekannt zu machen.

(9) Sitzungen und Versammlungen können virtuell durchgeführt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Entsprechende Anträge können nur in der mit der Einladung verbundenen Tagesordnung enthalten sein.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 13 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Geschäftsjahren zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Kassen- und Rechnungsprüfung durchzuführen, Das Ergebnis ist

schriftlich festzuhalten. Der Prüfungsbericht ist zusammen mit dem Jahresbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§14 Auflösung des Vereins

(1) Einen Antrag auf Auflösung des Vereins können der Vorstand oder die Mitglieder stellen. Der Antrag der Mitglieder muss wenigstens von einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.

(2) Der Antrag ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(4) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt an den Schulträger, die Stadt Bad Schwartau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Gymnasiums am Mühlenberg in Bad Schwartau zu verwenden hat.

§15 Bekanntmachungen

Der Verein informiert seine Mitglieder über die Internetseite des Gymnasiums am Mühlenberg.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.